

Wer bekommt Rente aus häuslicher Pflege? „Ihr Einsatz lohnt sich“, schreibt die Dt. Rentenversicherung Stand Mai 2021

Das Bundesarbeitsministerium legt jährlich in Zusammenarbeit mit der Dt. Rentenversicherung die aktuelle **Bezugsgröße** der Renten fest. Das ist der Durchschnittswert, **der sich aus der Höhe aller Arbeitnehmerverdienste im vorvergangenen Jahr ergibt**. Er wird auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag **aufgerundet**

Bezugsgröße (BG) 2021 = 3.290 € West bzw. 3.115 Ost (Vorjahr 2020 3.185 € West bzw. 3.010 € Ost).

Weil pflegende Angehörige (pA) für ihre Arbeit kein Geld bekommen, wird für sie die BG als fiktives Einkommen für Grad 5 angesetzt. Daraus wird die Höhe der Renten-Pflichtbeiträge errechnet (18,6% je nach Pflegegrad und Nutzung von Pflegegeld, Kombinations- oder Sachleistung).

	in Grad 2 = 27% der Bez. Größe	Grad 3 = 43%	Grad 4 = 70%	Grad 5 = 100%
fiktives Gehalt	888,30 / 841,05	1.414,70 / 1.339,45	2.303,00 / 2.180,50	3.290,00 / 3.115,00
Rentenbeitrag/Mt.	165,22 / 156,44	263,13 / 249,14	428,36 / 405,57	611,94 / 579,39

Die Pflegekassen zahlen Pflichtbeiträge auf die Rentenkonto der Pflegeperson, ...

- wenn der/die **Pflegebedürftige** Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung (soz. / privat) hat;
- wenn der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) des/der Pflegebedürftigen ihm/ihr **mindestens Pflegegrad 2** zuerkannt hat. Renten-Pflichtbeiträge werden auch gezahlt, wenn die Pflegeperson Rentenbeiträge aus einer beruflichen Beschäftigung bezieht;
- wenn die **Pflegeperson** weniger als 30 Std. pro Woche beruflich oder selbständig tätig ist und diese Zeit allenfalls kurzfristig überschreitet. Zahlt der/die Gepflegte der Pflegeperson eine finanzielle Anerkennung **in Höhe des Pflegegeldes**, gilt das nicht als zusätzlicher Verdienst und ist steuerfrei;
- wenn die **Pflegeperson** ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem EU-Staat hat, die Arbeit **nicht erwerbsmäßig ausübt (sondern unbezahlt)** und die Pflege voraussichtlich mehr als 2 Monate (60 Tage) leistet;
- wenn die häusliche Pflege regelmäßig, aber **mindestens 10 Std./Woche** (verteilt auf mindestens 2 Werktagen) geleistet wird. Entscheidend ist der Ort, an dem die Pflegeleistung erbracht wird (West- oder Ostdeutschland). Oft ist das **nicht der Wohnort der Pflegeperson, sondern des/der Pflegebedürftigen**;
- wenn der/die **Pflegebedürftige** (oder die Pflegeperson) einen **schriftlichen Antrag auf Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung** gestellt hat.
- Hat die Pflegeperson Einnahmen aus Arbeitslosen-, Eltern- oder Kurzarbeitergeld, gelten Sonderregelungen.
- Um im Alter eine Rente aus der Pflgetätigkeit zu bekommen, müssen auf dem **Rentenkonto der Pflegepersonen** mindestens 60 Pflichtbeiträge (= 5 Beitragsjahre) eingezahlt sein, man nennt das die „Wartezeit“.

Die meisten Bürger/innen haben bereits Rentenansprüche aus einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit angesammelt. Sind das weniger als 60 Pflichtbeiträge, können die Wartezeit auch durch Kindererziehungszeiten, freiwillig gezahlte Beiträge¹ zur Rentenversicherung oder Pflichtbeiträge aus häuslicher Pflege aufgestockt werden. Wer sie nicht erreicht, bekommt im Alter **Grundsicherung** (in die die Mütterrente eingerechnet wird). Mit dem 2020 neu eingeführten **Gesetz zur Grundrente** kann die Rentenhöhe evtl. noch erhöht werden, aber die wird nur gezahlt, wenn mindestens 33 Beitragsjahre nachgewiesen sind.

- Das Renteneintrittsalter für Frauen, **die vor 1952 geboren sind**, beginnt früher als das späterer Jahrgänge. Weil die Voraussetzungen im Einzelfall sehr verschieden sind, **sollten alle, die eine Pflegeübernahme planen, von der für sie zuständigen Stelle der Dt. Rentenversicherung klären lassen, ob für sie ein Rentenkonto besteht und wenn ja, wie viele Pflichtbeiträge darauf bereits angesammelt sind**.
- Pflegende Angehörige, die bereits Altersrente beziehen, aber weiter Angehörige pflegen, können seit 2017 die Flexirente beantragen (aber das rechnet sich nur bei **eigenen Rentenansprüchen** unter 500 €). Bitte klären Sie diesbezügliche Fragen mit der für Sie zuständigen Rentenversicherung.

¹ Broschüre der Dt. Rentenversicherung: Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile.

Zusätzliche Informationen:

- Sind mehrere Kranke zu versorgen (z.B. Vater und Mutter), können die Leistungen addiert werden, um so **die wöchentlich geforderten 10 Mindeststunden an 2 Werktagen** zu erreichen.
- Um zu verstehen, wie der MDK die Beeinträchtigungen der Kranken eingestuft hat, **sollte man sich unbedingt das erstellte Pflegegutachten schriftlich geben lassen.**
- Ist man mit dem ermittelten Pflegegrad nicht einverstanden, muss gegen den Bescheid **umgehend schriftlich Widerspruch** eingelegt werden, **für dessen Begründung braucht man das Gutachten.**
- Wird eine Personen von mehreren Angehörigen gemeinsam gepflegt (z.B. durch Geschwister), werden Rentenpflichtbeiträge geteilt. Bitte klären Sie **Einzelheiten mit der zuständigen Stelle.**
- Bei Nutzung der „Kombileistung“ **wird das Pflegegeld verringert** und die Rentenbeiträge der Pflegeperson werden um 15% gekürzt (siehe Liste unten).

Wird die Sachleistung voll ausgeschöpft, wird die **Pflegegeldzahlung eingestellt** und die Rentenbeiträge für die Pflegeperson werden um 30% gekürzt. (siehe Liste unten). Selbst wenn Angehörige der Pflegekraft bei ihrer Arbeit assistieren, ist dieser Abschlag hinzunehmen.

- Pflegepersonen, für die Rentenbeiträge eingezahlt werden, steht **jährlich ein detaillierter Nachweis über die Einzahlungen zu.** Nur damit können sie die Richtigkeit der abgerechneten Beträge überprüfen.

Für 1 Jahr häusliche Pflegeleistung sind 2021 folgende Rentenerhöhungen erreichbar:

Bezugsgröße (BG) 3.290 € West bzw. € 3.115 Ost (Vorjahr 3.185 € bzw. 3.010 €). ²⁾

Grad	Das ergibt bei Inanspruchnahme ↓	Rentenbeiträge bzw. Rentenerhöhung in € a)					
		West			Ost		
		fiktives Gehalt Mt.	Re-Beitrag pro Mt.	Rentenplus pro Mt.-	fiktives Gehalt Mt.	Re-Beitrag pro Mt.	Rentenplus pro Mt.
5	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 100,00% →	3.290,00	611,94	34,19	3.115,00	579,39	31,47
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 85,00% →	2.796,50	520,15	29,06	2.647,75	492,48	26,75
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	2.303,00	428,36	23,93	2.180,50	405,57	22,03
4	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	2.303,00	428,36	23,93	2.180,50	405,57	22,03
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 59,50% →	1.957,55	364,10	20,34	1.853,43	344,74	18,73
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 49,00% →	1.612,10	299,85	16,75	1.526,35	283,90	15,42
3	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 43,00% →	1.414,70	263,13	14,70	1.339,45	249,14	13,53
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 36,55% →	1.202,50	223,66	12,50	1.138,53	211,77	11,50
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 30,10% →	990,29	184,19	10,29	937,62	174,40	9,47
2	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 27,00% →	888,30	165,22	9,23	841,05	156,44	8,50
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 22,95% →	755,06	140,44	7,85	714,89	132,97	7,22
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 18,90% →	621,81	115,66	6,46	588,74	109,50	5,95

a) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Ostberlin